

22 C 191/19

Die Verkündung des Urteils wird
gem. § 310 Absatz 3 ZPO durch
die Zustellung ersetzt.



Amtsgericht Lübeck

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Erkan Özdemir**, Burgunderstraße 57, 70435 Stuttgart, [REDACTED]

gegen

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Bahnhofplatz,
96450 Coburg, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Lübeck durch die Richterin am Amtsgericht Wachenfeld am 06.05.2019 auf Grund des Sachstands vom 30.04.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichtes Lübeck vom 28.2.2019 wird nach Fortsetzung des Verfahrens nach der Gehörsrüge der Klägerin vom 20.3.2019 wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 109, 51 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.1.2019 zu zahlen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten restlichen Schadensersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 28.12.2018 in Höhe von 109,51 €.

Am 28.12.2018 kam es auf dem Rewe Parkplatz im Andersenring 3 in Lübeck zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Fahrzeug der Klägerin und dem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug. Die Beklagte haftet für die entstandenen Schäden allein. Die Klägerin beauftragte das Sachverständigenbüro am ZOB, Lübeck, ein Kfz-Gutachten zu erstellen, wobei die Klägerin und das Sachverständigenbüro eine Preisvereinbarung dahingehend trafen, dass Grundlage der Berechnungen der Honorarbereich III der BVSK-Befragung 2018 sein sollte und weitere Nebenkosten ergänzend wie abgedruckt zu vergüten seien. Das Sachverständigenbüro erstellte eine Rechnung vom 02.01.2019 über einen Bruttobetrag von 681,51 €, auf den die Beklagte 572,00 € leistete.

Der Geschädigte hat gemäß § 249 BGB einen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Wiederherstellungskosten. Dies sind die Kosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insoweit zu Lasten des Schädigers (vgl. insoweit BGH, Urteil vom 29.10.1974/VI ZR 42/73).

Der Geschädigte ist bezüglich der Auswahl des Sachverständigen grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen

Sachverständigen ausfindig zu machen. Aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot ergibt sich jedoch eine Obliegenheit des Geschädigten zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsschluss Preise, die für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen (vgl. insoweit BGH Urteil vom 24.10.2017 - VI ZR 61/17).

Ausgehend von der Darlegungslast des Geschädigten für die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten waren der Rechnung bei der Schadensschätzung keine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten beizumessen, da die Rechnung von der Geschädigten zunächst nicht bezahlt worden war. Erst nach Beauftragung des Klägervertreters und damit der Rechtsanwältin und nach Einreichung der Klage zahlte die Klägerin die Sachverständigenrechnung vollständig. Angesichts dessen und der im Rahmen einer Klageerhebung stattfindenden rechtlichen Beratung kann daher der Bezahlung keine Indizwirkung mehr zugemessen werden.

Allerdings haben die Parteien vorliegend eine Preisvereinbarung getroffen, an die die Geschädigte grundsätzlich gebunden ist. Soweit diese Preisvereinbarung sich bezüglich des Grundhonorars an dem Honorarbereich III der BVSK-Befragung 2018 orientiert, ist dies nicht zu beanstanden. Die Beklagte wendet sich auch nicht gegen die Anwendung der Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung 2018. Danach war aber von einem Wiederbeschaffungswert brutto von 2.560,00 € auszugehen, den das Kfz-Sachverständigenbüro am ZOB in seinem Gutachten ermittelt hatte. Der Restwert war nicht in Abzug zu bringen. Denn nach der Honorarbefragung 2018 sind bei der Schadenshöhe entweder die Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung oder im Totalschadensfall der Wiederbeschaffungswert brutto zugrunde zu legen. Da somit der Wiederbeschaffungsaufwand nicht zugrunde zu legen ist, ist auch der Restwert nicht in Abzug zu bringen. Nach dem Honorarkorridor III der BVSK-Befragung 2018 ergibt sich aber für einen Wiederbeschaffungswert brutto von 2.560,00 € ein Nettogrundhonorar von 491,00 €.

Zu dem Nettogrundhonorar von 491,00 € sind Nebenkosten von 81,70 € netto hinzuzuziehen. Die Nebenkosten ergeben sich auf der Grundlage der zwischen den Parteien getroffenen Preisvereinbarung. Zwar hat der wirtschaftlich denkende, verständige Geschädigte bezüglich der Preisvereinbarung eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen (vgl. insoweit BGH, Urteil vom 24.10.2017-VI ZR 61/17). Die bezüglich der Nebenkosten in der Preisvereinbarung enthaltenen Preise waren jedoch für die Klägerin nicht erkennbar überhöht. Denn die in der Preisvereinbarung aufgeführten

Preise entsprechen im wesentlichen den Regelungen der JVEG und sind im übrigen auch nicht mit den in dem oben zitierten Urteil des Bundesgerichtshofes genannten Preisen zu vergleichen.

Die in der Preisvereinbarung aufgeführten Schreibkosten von 1,80 € pro Seite liegen niedriger als die nach § 12 JVEG anzusetzenden Schreibkosten. Gemäß § 12 Abs. 1 Nummer drei JVEG sind für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens 0,90 Euro je angefangene 1000 Anschläge zu erstatten. Nach der amtlichen Begründung werden für eine Seite eines Gutachtens 2700 Anschläge angesetzt, so dass pro Seite eines Gutachtens der Sachverständige 2,43 Euro erhält. Die zu erstattenden Kosten gemäß Preisvereinbarung für Kopien, Fotos und Überlassung als elektronisches Dokument entsprechenden Regelungen der §§ 7 und 12 JVEG. Soweit für Fahrtkosten 0,70 Euro pro Kilometer erstattet werden, liegt diese Erstattung zwar über den im JVEG vorgesehenen 0,30 Euro pro Kilometer. Auch insoweit liegt jedoch eine erkennbare Überhöhung nicht vor. Diese Regelung entspricht vielmehr der Regelung im Unterhaltsrecht. Soweit für Telefon- und Portokosten eine Pauschale von 15 Euro und weitere besondere Kosten beansprucht werden können, können besondere angefallene Kosten unter die Regelung des § 12 Absatz 1 JVEG fallen. Diese Preise sind jedenfalls nicht für einen wirtschaftlich denkenden, verständigen Geschädigten erkennbar überhöht.

Es ergaben sich somit gemäß Rechnung vom 2.1.2019 zu erstattende Nettosachverständigenkosten von 572,70 Euro und damit Bruttokosten von 681,51 Euro. Nach Abzug der von der Beklagten gezahlten 572 Euro ergab sich der klageweise geltend gemachte Betrag.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Das Gericht hat die Berufung gemäß § 511 ZPO nicht zugelassen, da der Bundesgerichtshof bereits bezüglich der Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten eines Sachverständigen in der oben zitierten Entscheidung entschieden hat und vorliegend nicht über weitere Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden waren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Lübeck
Schwartauer Landstraße 9-11
23554 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wachenfeld
Richterin am Amtsgericht